

Nichtamtliche Lesefassung!
Haftungsausschluss: Der nachfolgende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzungen.

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Mülverstedt
Stand ab 19.12.2015

PRÄAMBEL:...

I. Gebührenpflicht

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Mülverstedt in der jeweils geltenden Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

- (1) Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben: **375,00 Euro**

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Das Ausheben und Schließen eines Grabes wird durch ein Bestattungsunternehmen ausgeführt.

§ 7 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren **85,00 Euro**
(Länge: 1,00 m x Breite: 0,60 m)
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre **249,00 Euro**
(Länge: 1,90 m x Breite: 0,80 m)
- (2) Für die Beisetzung von Aschenresten in einer Urnenreihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben: **210,00 Euro**
- (3) Für die Beisetzung in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte „Unter grünen Rasen“ werden folgende Gebühren erhoben: **655,50 Euro**
- (4) Für die Beisetzung in einer Grabstätte für Erdbestattungen unter grünem Rasen werden folgende Gebühren erhoben: **498,00 Euro**
- (5) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§13 Abs. 6 und §15 Abs. 4 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------------|
| a) bei Reihengrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 24,50 Euro |
| b) bei Urnengrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 9,50 Euro |

§ 8
Erwerb von Nutzungsrechten
an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 14 Abs. 1 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|---------------------|
| a) für ein Einfachwahlgrab
(Länge: 1,90 m x Breite: 0,80 m) | 373,50 Euro |
| b) für eine Doppelwahlgrabstätte
(Länge: 1,80 m x 2,10 m) | 1239,00 Euro |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (§ 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung, Länge: 1,00 m x Breite: 0,60 m) werden erhoben je Grabstelle:
- 340,00 Euro**
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§§ 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 4 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|-------------------|
| a) bei Einfachwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 24,50 Euro |
| b) bei Doppelwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 61,50 Euro |
| c) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 9,50 Euro |

§ 9
Erwerb von Nutzungsrechten an
einer Urnengrabstätte Friedhain/Baumbestattung

- (1) Für die Überlassung eines Urnengrabes auf dem Friedhain als Baumbestattung (§ 15 Abs. 6 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|--------------------|
| a) Für eine Grabstelle unter einem Gemeinschaftsbaum | 688,00 Euro |
| b) Für eine Grabstelle unter einem Familien-/ Freundschaftsbaum | 688,00 Euro |
| c) Für eine Grabstelle unter einem Partnerbaum | 786,50 Euro |

§ 10
Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§22 und 25 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grabeinfassungen und ähnlichen Einrichtungen wird je Grabstätte, gleich welche Art, eine Gebühr in Höhe von **279,00 Euro** erhoben.

§ 11
Inkrafttreten

.....